

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan III – 03, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung

Hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes III-3, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler gefasst.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Dalheim-Rödgen, im Eckbereich der Straßen Zum Wasserturm / St.-Josefsweiler. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung von Teilen der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche in eine private Gartenfläche und eine private Stellplatzfläche zu schaffen.

Gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit aufgestellt.

Zeitraum der Auslegung:

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes III – 03, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung einschließlich Begründung in der Zeit

vom 11.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags
dienstags nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ort und Zeitraum der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Information/Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Auslegungszeit besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Ferner besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie die Möglichkeit sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan III – 03, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Veröffentlichung im Internet

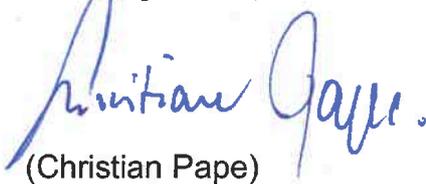
Ferner können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Stadtplanungsseite der Stadt Wegberg unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/wegberg/plan?pid=75594>

Hier besteht während der Auslegung die Möglichkeit Anregungen und Stellungnahmen u.a. auch online abzugeben.

Wegberg, den 26.05.2025

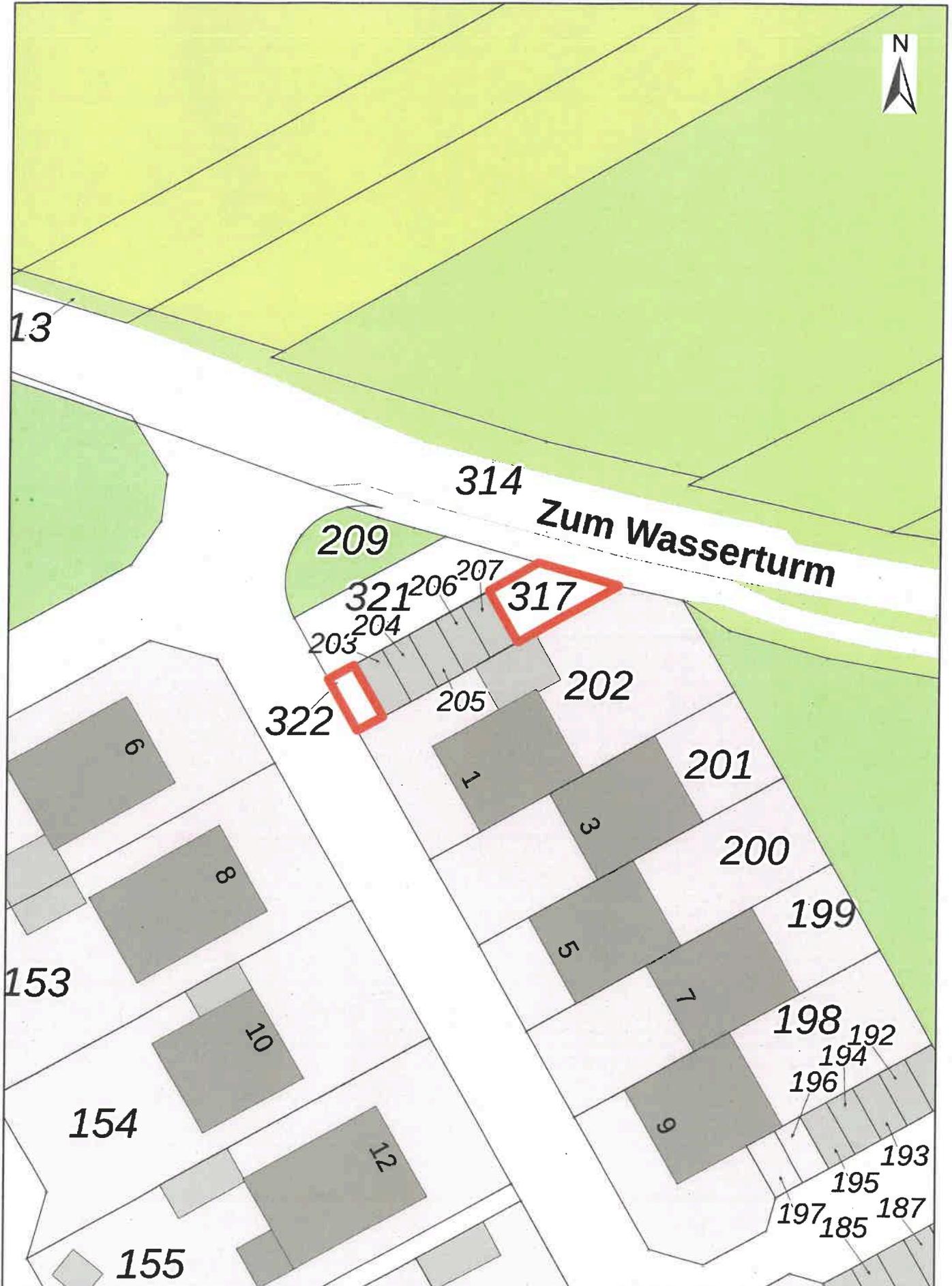
Der Bürgermeister



(Christian Pape)

ausgehungen am: 03.06.2025 / lb

abgehungen am: _____



 Geltungsbereich (besteht aus zwei Teilflächen)